



Kurzinformation

Notwendige Informationen in Gesetzentwürfen der Regierung

1. Notwendige Informationen und Prüfung

Nach Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz beginnt das Gesetzgebungsverfahren mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs beim Bundestag. Gesetzentwürfe können unter anderem von der Bundesregierung eingebracht werden. Vorschriften zum Aufbau und Inhalt von Gesetzesvorlagen enthält das Grundgesetz nicht.

Die Bundesregierung hat den Aufbau und Inhalt ihrer Gesetzesvorlagen in den §§ 42 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)¹ eigenständig geregelt. Diese entfaltet allerdings nur interne rechtliche Wirkung. Das Fehlen einer in der GGO festgeschriebenen Anforderung stellt daher die Rechtmäßigkeit einer Gesetzesinitiative nicht in Frage.

Nach § 42 Abs. 1, § 43 GGO sind die Gesetzentwürfe mit einer Begründung zu versehen. Darin sind unter anderem die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs, der Sachverhalt, die maßgeblichen Erkenntnisquellen, die möglichen Alternativen zum Gesetzentwurf sowie die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen zu benennen. Außerdem müssen die Gesetzesfolgen dargestellt werden. Diese umfassen die voraussichtlichen finanziellen und anderen Wirkungen des Gesetzes.

Bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlagen sind nach § 45 Abs. 1 GGO die in ihren Geschäftsbereich betroffenen Bundesministerien sowie der Nationale Normenkontrollrat zu beteiligen. Der Kontrollrat prüft insbesondere die Kosten eines Gesetzes für die Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung. Gibt er eine Stellungnahme ab, so ist diese der Gesetzesvorlage beizufügen.

Die Bundesministerien des Innern und der Justiz sind gemäß § 45 Abs. 1 GGO für die verfassungsrechtliche Prüfung der Gesetzentwürfe der Regierung verantwortlich. Darüber hinaus hat das Justizministerium eine rechtssystematische und rechtsförmliche Prüfung durchzuführen. In Fällen mit

1 In deutscher Sprache abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/ggo.pdf;jsessionid=C81AF11389A96E19D2B6D678A808001C.1_cid373?_blob=publicationFile&v=10.

unionsrechtlichem Bezug befassen sich gemäß § 45 Abs. 1 S. 4 GGO die Bundesministerien mit übergreifenden unionsrechtlichen Kompetenzen frühzeitig gezielt mit den betroffenen Fragen.

2. Beratung und Kontrolle der Gesetzentwürfe

Nach § 78 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT)² wird über Gesetzentwürfe im Bundestag grundsätzlich in drei Lesungen beraten. Neben der Beratung in der Plenarsitzung werden die Gesetzentwürfe in den für die jeweilige Materie zuständigen Ausschüssen behandelt. Dabei haben die einzelnen Fraktionen die Gelegenheit, Anmerkungen und Kritik zu äußern. Der federführende Ausschuss gibt vor der Entscheidung im Parlament gemäß §§ 63, 66 GO-BT einen Bericht zum Gesetzentwurf ab. Der Ausschussbericht enthält die von der Ausschussmehrheit getragene Beschlussempfehlung des Ausschusses mit Begründung sowie gegebenenfalls abweichende Ansichten von Minderheitsfraktionen und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse.

Die Ausschüsse haben das verfassungsrechtlich verbürgte Recht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung zu verlangen. Daneben steht den einzelnen Abgeordneten ein Informations- und Fragerecht gegenüber der Regierung zu, dass sich auch auf bestimmte Gesetzentwürfe beziehen kann.

Die Frage der Vereinbarkeit eines Gesetzentwurfs mit Verfassungs- oder EU-Recht kann zum Gegenstand der Beratungen gemacht werden, indem etwa gemäß § 70 Abs. 1 GO-BT eine Sachverständigenanhörung hierzu im federführenden Ausschuss durchgeführt wird. Auf Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder muss diese durchgeführt werden.

Eine externe Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht ist grundsätzlich erst nach ihrer Verkündung möglich. Eine entsprechende Normenkontrolle kann gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragt werden. Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen können ausnahmsweise bereits vor ihrer Verkündung angegriffen werden, aber erst nach Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens.

2 In englischer Sprache abrufbar unter <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/80060000.pdf>.